

## Prüfungsbestimmungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) Session November 2026

Dieses Dokument regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der PROF-L-Prüfung sowie das Anmeldeverfahren und die Prüfungsgebühren. Mit der Anmeldung bestätigen die Prüfungsteilnehmenden, dass sie diese Prüfungsbestimmungen gelesen und akzeptiert haben. Die technischen Voraussetzungen sind Bestandteil der Anmeldung und ebenfalls zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.prof-l.ch>.

### 1 Prüfungsablauf

Die Prüfungen finden in regionalen Prüfungszentren statt. Die aktuellen Prüfungstermine und Prüfungszentren werden frühzeitig auf der Webseite veröffentlicht.

Die Prüfung umfasst zwei Prüfungsblöcke, die an unterschiedlichen Tagen durchgeführt werden:

- **Prüfungsblock 1: Lesen & Hören • Schreiben**

Prüfungsblock 1 umfasst die Prüfungsteile «Lesen & Hören» und «Schreiben» und wird am eigenen Laptop der Prüfungsteilnehmenden durchgeführt (Bring your own device, BYOD).

- **Prüfungsblock 2: Mündliche Interaktion • Monologisches Sprechen**

Prüfungsblock 2 findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Prüfungsblock 1 statt und umfasst die Prüfungsteile «Mündliche Interaktion» und «Monologisches Sprechen».

Die Mündliche Interaktion findet für die Prüfungsteilnehmenden in Präsenz statt und wird von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. -experten durchgeführt. Eine Person übernimmt die Rolle der Gesprächspartnerin bzw. des Gesprächspartners, die zweite ist für die Bewertung zuständig. Eine der beiden Personen kann per Video zugeschaltet werden.

Für das Monologische Sprechen stellt das regionale Prüfungszentrum die erforderliche technische Ausrüstung einschliesslich Computer zur Verfügung.

Die individuellen Termine für beide Prüfungsblöcke werden den Prüfungsteilnehmenden nach Ablauf der Anmeldefrist per E-Mail mitgeteilt. Die festgelegten Termine sind verbindlich und können grundsätzlich nicht verschoben werden. Ausnahmen können nur bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall bewilligt werden.

## 2 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung kann in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Deutsch auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I abgelegt werden. Pro Prüfungssession ist nur die Anmeldung für eine Sprache und eine Schulstufe möglich.

Die Erstanmeldung erfolgt immer für die gesamte Prüfung. Eine Anmeldung für einen einzelnen Prüfungsblock ist nur im Rahmen einer Prüfungswiederholung möglich.

Die Anmeldung erfolgt innerhalb der publizierten Anmeldefrist über das Online-Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich und wird nach dem Absenden des Anmeldeformulars per E-Mail bestätigt. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Prüfungsteilnehmenden die weiteren Informationen zu den individuellen Prüfungsterminen per E-Mail.

Bei grosser Nachfrage kann die Prüfungsleitung die Anzahl der Prüfungsplätze beschränken. Die Prüfungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.

Die Prüfungsleitung behält sich vor, eine Prüfung infolge höherer Gewalt, ausserordentlicher Umstände oder unzureichender Anmeldezahlen abzusagen. Bereits geleistete Prüfungsgebühren werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 3 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der gesamten Prüfung wird eine Gebühr von CHF 400.– erhoben. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten hierfür eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am Tag vor Beginn von Prüfungsblock 1 der jeweiligen Prüfungssession eingegangen sein. Dies gilt auch bei der Wiederholung eines einzelnen Prüfungsblocks. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Für die Wiederholung einzelner Prüfungsblöcke oder der gesamten Prüfung gelten folgende Gebühren:

| <b>Prüfungswiederholung</b>                                     | <b>Gebühr</b> |
|-----------------------------------------------------------------|---------------|
| Prüfungsblock 1: Lesen & Hören • Schreiben                      | CHF 240.–     |
| Prüfungsblock 2: Mündliche Interaktion • Monologisches Sprechen | CHF 280.–     |
| Gesamte Prüfung                                                 | CHF 400.–     |

## 4 Abmeldungen und Prüfungsunfähigkeit

Abmeldungen sind schriftlich per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) zu richten. Eine Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist bleibt ohne Kostenfolgen. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird bei einer Abmeldung bis vier Wochen vor Beginn von Prüfungsblock 1 eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.– erhoben. Bei einer späteren Abmeldung werden die vollen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.

Eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vor Beginn des betreffenden Prüfungsblocks per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) mitzuteilen und innerhalb von zehn Tagen nach dem Termin des betreffenden Prüfungsblocks mit einem Arztzeugnis zu belegen.

Können beide Prüfungsblöcke aus gesundheitlichen Gründen nicht absolviert werden, werden die Prüfungsgebühren unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 80.– zurückerstattet.

Kann einer der beiden Prüfungsblöcke aus gesundheitlichen Gründen nicht absolviert werden und wird die Prüfungsunfähigkeit fristgerecht mit einem Arztzeugnis belegt, behält ein bereits absolvierter Prüfungsblock seine Gültigkeit. Ein noch bevorstehender Prüfungsblock kann regulär absolviert werden, sofern die Prüfungsteilnehmenden zu diesem Zeitpunkt wieder prüfungsfähig sind. Der aus gesundheitlichen Gründen nicht absolvierte Prüfungsblock kann in einer späteren regulären Prüfungssession nachgeholt werden. Für dieses Nachholen wird keine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben. Eine abschliessende Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt erst, nachdem beide Prüfungsblöcke absolviert wurden.

Wer zu einem Prüfungsblock antritt, gilt grundsätzlich als prüfungsfähig; die erbrachte Leistung wird bewertet. Tritt während eines Prüfungsblocks unerwartet eine akute Erkrankung oder ein Unfall ein, ist dies unverzüglich der Prüfungsaufsicht oder der Prüfungsleitung zu melden. Die Prüfungsleitung entscheidet im Einzelfall, ob der Prüfungsblock abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

Unbegründetes Fernbleiben oder verspätetes Erscheinen führen dazu, dass der betreffende Prüfungsblock als nicht bestanden gilt. Bei unbegründetem Fernbleiben oder verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

## 5 Nachteilsausgleich

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) die Prüfungsleistungen nicht unter den vorgesehenen Bedingungen erbringen können, können einen Nachteilsausgleich beantragen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bei der Anmeldung anzugeben. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist anschliessend per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) einzureichen und muss spätestens vier Wochen vor Prüfungsblock 1 vorliegen. Im Einzelfall wird geprüft, ob und in welcher Form ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden kann (z. B. Verlängerung der Prüfungszeit oder Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum).

Wird ein Nachteilsausgleich nicht im Rahmen der Anmeldung beantragt, gilt dies als Einverständnis, die Prüfung unter den ordentlichen Bedingungen abzulegen. Eine nachträgliche Anpassung des Prüfungsergebnisses im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist ausgeschlossen.

## **6 Prüfungsdurchführung**

Vor Beginn des jeweiligen Prüfungsblocks ist ein gültiges Ausweisdokument (Identitätskarte, Reisepass oder Studierendenausweis) zur persönlichen Identifikation vorzulegen. Ohne gültiges Ausweisdokument erfolgt keine Zulassung zum betreffenden Prüfungsblock. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

Für Prüfungsblock 1 haben die Prüfungsteilnehmenden vor Prüfungsbeginn sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen gemäss dem Dokument «Technische Voraussetzungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen» erfüllen und die erforderliche persönliche Ausrüstung mitbringen.

Die Anweisungen der Prüfungsaufsicht und der Prüfungsleitung sind während der gesamten Prüfung zu befolgen.

Erfordert die Durchführung der Prüfung infolge höherer Gewalt zusätzliche Massnahmen (z. B. epidemiologische Schutzmassnahmen), werden die Prüfungsteilnehmenden so früh wie möglich darüber informiert.

## **7 Redlichkeit**

Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungsteilnehmenden eine Redlichkeitserklärung zu lesen und zu akzeptieren. Diese gilt für beide Prüfungsblöcke. Ohne Zustimmung ist eine Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere nicht ausdrücklich erlaubter Notizen, Wörterbücher, elektronischer Hilfsmittel oder generativer KI – sowie jeglicher unerlaubter Austausch mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Dritten, beispielsweise durch Gespräche, Telefonate oder Textnachrichten, sind während der Prüfung untersagt.

Das bewusste Verlassen der digitalen Prüfungsumgebung während eines computerbasierten Prüfungsteils kann als Betrugsversuch gewertet werden. Bei Bedarf können Logdaten als Beweismittel beigezogen werden.

Prüfungsinhalte dürfen weder gespeichert noch an Dritte weitergegeben werden. Das Anfertigen von Screenshots oder Fotos der Prüfungsaufgaben sowie die Verwendung von Screenrecording-Programmen sind ebenfalls untersagt.

Verstöße gegen diese Bestimmungen oder gegen Anweisungen der Prüfungsaufsicht oder der Prüfungsleitung können zum sofortigen Ausschluss von der gesamten Prüfung führen. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden; ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht nicht.

## 8 Prüfungsergebnisse

Die Leistungen werden in jedem Prüfungsteil mit einer Punktzahl bewertet. Die beiden Prüfungsteile eines Prüfungsblocks werden gleich gewichtet.

Um einen Prüfungsblock zu bestehen, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Über beide Prüfungsteile hinweg müssen insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht werden.
- In jedem einzelnen Prüfungsteil müssen mindestens 40 % der möglichen Punkte erreicht werden.

Eine Leistung unter 60 % in einem Prüfungsteil kann somit durch eine höhere Leistung im anderen Prüfungsteil desselben Prüfungsblocks ausgeglichen werden. Die Mindestgrenze von 40 % darf jedoch in keinem Prüfungsteil unterschritten werden.

Wird ein Prüfungsblock wiederholt, ersetzen die Ergebnisse der Wiederholung die bisherigen Ergebnisse in den beiden Prüfungsteilen dieses Prüfungsblocks.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsblöcke bestanden sind.

Die Prüfungsergebnisse werden innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt. Alle Prüfungsteilnehmenden erhalten per E-Mail eine Vorabinformation darüber, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. Bei bestandener Prüfung wird zusätzlich das offizielle Zertifikat per Post zugestellt. Im Falle des Nichtbestehens wird eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung per Post zugestellt.

Änderungen der Postadresse, der E-Mail-Adresse oder des Namens, die zwischen der Anmeldung und der Mitteilung der Prüfungsergebnisse eintreten, sind der Prüfungsleitung unverzüglich per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) mitzuteilen.

## 9 Prüfungswiederholung

Prüfungsteilnehmende, die einen oder beide Prüfungsblöcke nicht bestehen, können die nicht bestandenen Prüfungsblöcke im Rahmen einer regulären Prüfungssession wiederholen. Einzelne Prüfungsteile (z. B. nur Schreiben oder nur Monologisches Sprechen) können nicht separat wiederholt werden. Bei einer Wiederholung gilt das neu erzielte Ergebnis des betreffenden Prüfungsblocks; es ersetzt das bisherige Ergebnis.

Ein bestandener Prüfungsblock bleibt ab Ende der Prüfungssession, in der er bestanden wurde, zwei Jahre gültig. Innerhalb dieser Frist kann der noch nicht bestandene Prüfungsblock im Rahmen regulärer Prüfungssessionen wiederholt werden und muss spätestens bis zum Ablauf der Frist bestanden sein. Nach Ablauf der Frist ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

Für Wiederholungen gelten die Prüfungsgebühren gemäss Kapitel 3.

## 10 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Prüfungsteilnehmenden wird gewährleistet. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich für die Durchführung und Administration der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Ausstellung des Zertifikats verwendet. Die Mündliche Interaktion und das Monologische Sprechen werden zu Bewertungs- und Qualitätssicherungszwecken als Audio aufgezeichnet.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Sofern die Prüfungsteilnehmenden im Rahmen der Anmeldung ihre Einwilligung erteilen, kann das Prüfungsergebnis an die betreffende Hochschule oder Ausbildungsinstitution übermittelt werden.

Personenbezogene Daten und Audioaufzeichnungen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung und Administration der Prüfung sowie für allfällige Rechtsmittelverfahren erforderlich ist. Daten, die zu Forschungszwecken weiterverwendet werden, werden ausschliesslich in anonymisierter Form gespeichert.

## 11 Prüfungseinsicht

Prüfungsteilnehmende, die einen oder beide Prüfungsblöcke nicht bestanden haben, können innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) einen Termin zur Einsichtnahme in die betreffenden Prüfungsleistungen vereinbaren. Die Einsichtnahme erfolgt ausschliesslich in den von der Prüfungsleitung bestimmten Räumlichkeiten und unter Aufsicht. Eine Herausgabe oder Zustellung von Prüfungsunterlagen oder Audioaufzeichnungen ist ausgeschlossen.

Die Prüfungseinsicht in den jeweils nicht bestandenen Prüfungsblock umfasst:

- die Einsicht in die eigene Leistung im Prüfungsteil «Schreiben»;
- das Anhören der Audioaufzeichnungen in den Prüfungsteilen «Mündliche Interaktion» und «Monologisches Sprechen»;
- die Einsicht in die in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsaufgaben erzielten Punktzahlen;
- bei den produktiven Prüfungsteilen «Schreiben», «Mündliche Interaktion» und «Monologisches Sprechen» zusätzlich die Einsicht in die Bewertungen nach den einzelnen Beurteilungskriterien.

Nach einer Wiederholung umfasst die Prüfungseinsicht ausschliesslich die Prüfungsleistungen des wiederholten Prüfungsblocks, die Gegenstand der Verfügung sind.

Die Dauer der Einsichtnahme ist auf 30 Minuten beschränkt. Die Prüfungsleitung kann im begründeten Einzelfall eine Verlängerung bewilligen.

## **12 Rechtsmittelverfahren**

### **12.1 Rekurs wegen formeller Verfahrensfehler**

Formelle Verfahrensfehler sind Verstösse gegen gesetzliche oder vorgeschriebene Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Durchführung, Bewertung oder Organisation der Prüfung. Gegen solche Verfahrensfehler kann direkt, das heisst ohne vorgängigen Antrag auf Neubeurteilung, Rekurs beim Präsidium der Rekurskommission der Professionellen Sprachprüfung PROF-L erhoben werden (siehe Ziff. 12.3).

### **12.2 Antrag auf Neubeurteilung (materielle Fehler)**

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist im Falle eines oder mehrerer nicht bestandener Prüfungsblöcke vor dem Einlegen eines Rekurses gegen die Bewertung zunächst ein Antrag auf Neubeurteilung zu stellen. Der Antrag hat die konkret beanstandeten Punkte sowie eine Begründung zu enthalten, weshalb die Bewertung aus Sicht der Prüfungsteilnehmenden fehlerhaft oder unangemessen ist. Der Antrag ist innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an [prof-l@phsg.ch](mailto:prof-l@phsg.ch) einzureichen.

Die Neubeurteilung kann sich auf einen oder beide nicht bestandenen Prüfungsblöcke beziehen. Bereits bestandene Prüfungsblöcke werden nicht erneut beurteilt. Gegenstand der Neubeurteilung sind ausschliesslich Prüfungsleistungen, die einer fachlichen Bewertung unterliegen; objektiv ausgewertete Prüfungsleistungen werden nicht neu beurteilt.

Die Neubeurteilung erfolgt durch eine von der Prüfungsleitung bestimmte Fachexpertin oder einen Fachexperten, die bzw. der nicht an der ursprünglichen Bewertung der betreffenden

Prüfungsleistung beteiligt war. Die im Rahmen der Neubeurteilung festgelegte Bewertung ersetzt die ursprüngliche Bewertung und kann zu einer höheren oder tieferen Punktzahl führen.

Für die Neubeurteilung werden folgende Gebühren erhoben:

| Umfang der Neubeurteilung           | Gebühr    |
|-------------------------------------|-----------|
| Prüfungsblock 1                     | CHF 100.– |
| Prüfungsblock 2                     | CHF 120.– |
| Prüfungsblock 1 und Prüfungsblock 2 | CHF 180.– |

Führt die Neubeurteilung bei mindestens einem der beanstandeten Prüfungsblöcke zu einer Änderung der Bestehensentscheidung von «nicht bestanden» zu «bestanden», wird die für die Neubeurteilung erhobene Gebühr vollständig zurückerstattet. Eine veränderte Punktzahl ohne Änderung der Bestehensentscheidung berechtigt nicht zu einer Rückerstattung.

Bleibt die Bestehensentscheidung bei einem oder beiden neu beurteilten Prüfungsblöcken unverändert, wird das Ergebnis als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen diese Verfügung steht den Prüfungsteilnehmenden der Rekurs gemäss Ziff. 12.3 offen. Wird Rekurs eingelegt, wird die bereits entrichtete Gebühr für die Neubeurteilung an die Rekursgebühr angerechnet.

### 12.3 Rekursverfahren

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist zu einem Rekurs berechtigt, wer

- formelle Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Durchführung, Bewertung oder Organisation der Prüfung geltend macht; oder
- nach erfolgter Neubeurteilung einen oder beide Prüfungsblöcke weiterhin nicht bestanden hat.

Der Rekurs ist innert 35 Tagen nach Erhalt der anfechtbaren Verfügung unter Angabe des Sachverhalts und einer detaillierten Begründung per Einschreiben an die untenstehende Adresse zu richten. Massgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus der Begründung muss klar hervorgehen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die angefochtene Verfügung beanstandet wird.

Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L)  
z. Hd. Rechtsdienst als Präsidium der Rekurskommission  
Pädagogische Hochschule St. Gallen  
Notkerstrasse 27  
9000 St. Gallen

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Verfügung bleibt bis zur Entscheidung über den Rekurs ausser Kraft.



#### **12.4 Verfahrenskosten**

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Der Eingang des Rekurses wird schriftlich bestätigt. Gleichzeitig wird ein Kostenvorschuss in Höhe von CHF 700.– in Rechnung gestellt. Eine bereits entrichtete Gebühr für die Neuurteilung wird an den Kostenvorschuss angerechnet. In der Regel deckt der Kostenvorschuss die Verfahrenskosten.

Die Rechnung muss beglichen werden, bevor das Verfahren eröffnet werden kann. Wird ein Rekurs gutgeheissen, wird der Kostenvorschuss in voller Höhe zurückerstattet.

#### **12.5 Rekursentscheid**

Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Je nach Ausgang des Verfahrens kann der Rekurs insbesondere abgewiesen oder ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Bei einer Gutheissung mit kassatorischer Wirkung wird der angefochtene Entscheid ganz oder teilweise aufgehoben. Die Prüfung oder der betreffende Prüfungsblock kann kostenlos wiederholt werden oder die Prüfungsleitung hat neu zu entscheiden.

Der Entscheid der unabhängigen Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden. Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts «Rekurse 2026».

### **13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für die Prüfungssession November 2026 und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.